Von: Th Budich
An: wbv.ns@t-online.de
Datum: Mi, 8. Apr 2020 12.37 Uhr
Betreff: Unterhaltung privat-Gewässer A-Graben-Lübben/Steinkirchen

An: Wasser- u.Bodenverband "Nördlicher Spreewald"(WBV)
GF Jörg Wiesner
Am Stieg 15, 15910 Bersteland

TB 08.04.2020

Sehr geehrter Herr Wiesner, sehr geehrte Damen und Herren.

Heute schreibe ich Sie als Eigentümer bzgl. Gewässerunterhaltung des lübbener A-Graben (WBV: A15) an.

Wie ihnen bekannt ist habe ich im Koppainz am SüdDeich ein Wiesengrundstück durch welches der Graben verläuft (Fl.39 FlStk.74, dort wo auch mein bekannter Presseaushang und das grüne-Kreuz steht).

Dieser Graben wurde zu DDR-Zeiten gezogen und ist nach geltendes Recht auf+in mein o.g. Flurstück Privateigentum. Das die "Gemeinschaft" Vorteile (optionale Entwässerung) und Nachteile (ihre+LfU Vernässung) hat ist ein anderes Thema.

Heute geht es um die durch den WBV gelegentlich durchgeführte GWU (Entschlammung, Entkrautung etc.). Bei diesen Arbeiten sollen ihre Leute sorgsam agieren. Insbesondere sind die Uferkanten und Böschung zu schonen (**nicht zu verändern**).

*
Daher gebe ich dem WBV vor das dieser Arbeiten in mein PrivatGrabenstück unter _Ausschluss_einer_1-1,5_Meter_Randzone_ durchführt.
* (je nach Wassersand 1-1,5m)

Die Krautablageplätze werden noch markiert, auch ist es ratsam das mich ihre Ausführenden über Termine dort durchzuführender Arbeiten vorab informieren. Danke.

Siehe auch das geltende Betretungs- und BenutzungsVERBOT, sowie meine Mitteilung vom 05.08.2019 mit Betreff:
Mahnung: 5L 83/19 5K 1944/18 illegale Nutzung+Beschädigung meines Grundstückes durch WBV, Gewässeraufstau Lübben-Koppainz
im Rahmen des Verfahrens 5L 83/19 und 5K 1944/18 am Verwaltungsgericht.

--
Mit freundlichen Grüßen Dipl.Ing.(FH) Thomas Budich
Tel. 03546-8326
Spreestr. 38 D-15907 Lübben Spreewälder + Journalist

Von: Th Budich
An: buergermeister@luebben.de; sel@luebben.de; SVV-Lübben; tiefbau@luebben.de; wbv.ns@t-online.de
Datum: So, 9. Feb 2020 16.21 Uhr
Betreff: Spreelagune Eigentum+Gewässerunterhaltung, Stadtentwässerung Lübben Steinkirchen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Brücke zur "Spreelagune" ist mit Durchörterungen über+im A-Graben (WBV: A15) versehen. Auf der südlichen Oberwasserseite ist ein Rechensieb installiert.

Dieser Rechen ist sehr schnell nahezu und beinahe dauerhaft verstopft.
Daraus ergeben sich nicht erst bei Hochwasser durch Starkniederschlag Probleme, sondern auch während der Herbst- und Winterzeit.
So haben wir durch die mangelhafte Graben- und Rechenreinigung einen zusätzlichen Gewässeraufstau (Vernässungsstau) von 10 bis 20 cm.

Wer ist Eigentümer des betreffenden Grundstückes (Flur 13 FlStk. 202/3)?

Wie hat sich die Stadt und der WBV die Arbeiten zur Gewässerunterhaltung, speziell Säuberung des Rechens, aufgeteilt bzw. koordiniert?

--
Mit freundlichen Grüßen Dipl.Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr. 38 D-15907 Lübben Spreewälder + Journalist

CC: jagd-form1_budichorg

Von: Th Budich
An: Hoffrichter@wbv-freiwalde.de; joerg.wiesner@wbv-freiwalde.de; postmaster@wbv-freiwalde.de; verwaltung@vg-cottbus.brandenburg.de; wbv.ns@t-online.de; wiesner@wbv-freiwalde.de
Datum: Do, 5. Mär 2020 12.30 Uhr
Betreff: Gewässerunterhaltung Spreelagune Lübben Steinkirchen, 5L 83/19, 5K 1944/18

an: WBV Wasser- und Bodenverband
"Nördlicher Spreewald"
Am Stieg 15, 15910 Bersteland

CC: VGC 5L 83/19, 5K 1944/18

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es geht um die Zuständigkeit der Gewässerunterhaltung im lübbener A-Graben (A15) an der kommunalen-Spreelagune und der dortigen Brücke mit Durchörterung in Lübben-Steinkirchen.

Auf der südlichen Oberwasserseite ist ein Rechensieb installiert. Ebenso ist ein Rechensieb einige Meter weiter nördlich/stromab vor dem Düker installiert.
Beide sind oft sehr schnell verstopft so daß ein Gewässeraufstau von 10 bis 20 cm erfolgt. Dieser Aufstau ist die meiste Zeit im Herbst+Winter feststellbar und führt zu eine umfangreiche Vernässung der naheliegenden Wiesen im Ortsteil Steinkirchen.

Das Bauwerk an der "Spreelagune" ist im Eigentum der Stadtkörperschaft und die Stadtverwaltung sagt aus das der WBV für die Unterhaltung des Wasserdurchlasses und Siebrechens ist.

Wird das vom WBV bestätigt?

Wer ist für die Reinigung des RechenSieb im A-Graben vor der Durchörterung bei Spreelagune zuständig?

Wie oft wird der Rechen gereinigt?
Warum wird keine technische Lösung zur Minimierung des Aufstaues und des Wartungsaufwandes realisiert?

--
Mit freundlichen Grüßen Dipl.Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr. 38 D-15907 Lübben Spreewälder + Journalist

CC: jagd-form1_budichorg

Von: Th Budich
An: Joerg.Vogelsaenger@MLUL.Brandenburg.de; kreistag@dahme-spreewald.de; landrat@dahme-spreewald.de; wbv.ns@t-online.de
Datum: Mi, 6. Nov 2019 12.48 Uhr
Betreff: Mahnung:Bauernvertreibung-illegal blockierte Zuwegung- Spreewald: ktlds 27.02.2019 Kreistag

an den Kreistag Dahme-Spreewald
und den Landrat LDS (S.Loge/"SPD")

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich erinnere an die illegal durch den Landkreis(Rote+Grüne) blockierte Zuwegung zu landwirtschaftlichen Grundstücken in Lübben-Steinkirchen, und erwarte die umgehende Wiederherstellung der Überfahrtmöglichkeit.

die WBV+LDS-illegale Sachbeschädigung ist dargestellt auf:
http://budich.org/_sumpf-mafia/xindex.htm#no-Biber-Modder
und
http://budich.org/_sumpf-mafia/_spd_gruene_kriminelle.ssi

Nachdem die SED-Linke formell abgesetzt ist hat die sogenannte SPD den Job der Stalinisten übernommen: deren illegale Bauernvertreibung durch lügende SPD- und Grüne-Apparatur:
http://budich.org/xgroger3

--
Mit freundlichen Grüßen Dipl.Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr.38 15907 Lübben Journalist und Spreewälder

Von: Th Budich
An: bdp@lfu.brandenburg.de; wbv.ns@t-online.de
Datum: Di, 5. Mai 2020 12.39 Uhr
Betreff: Rechtliches: Unterhaltung privat-Gewässer A-Graben-Lübben/Steinkirchen

An: Wasser- u.Bodenverband ?.05.2020
"Nördlicher Spreewald"(WBV)
GF Jörg Wiesner
Am Stieg 15, 15910 Bersteland

CC: LfU

Privatgewässer A-Graben Lübben-Süd/Steinkirchen
http://budich.org/_sumpf-mafia/xindex.htm#PrivatGraben
==========

aktueller Bezug: WBV-Wiesner 28.04.2020

Sehr geehrter Herr Wiesner, sehr geehrte Damen und Herren.

Sie legen dar:

1) Der A-Graben (A15) sei ein Druckwassergraben zur Abführung von Dränagewasser aus der daneben und hinter dem Deich liegenden neuen-Spree (nunmehr Hauptspree) und meinen das § 96(1) BbgWG gilt.

2) WBV meint das der A15-Graben dem § 95 BbgWG unterliegt und als öffentlich-rechtliche Aufgabe dem Hochwasserschutz zum Wohl der Allgemeinheit/Bevölkerung dient.
Die Unterhaltungspflicht ordnen Sie dem Land Brandenburg in Gestalt des Wasserwirtschaftsamtes (LfU Potsdam) zu. Die Umsetzung dessen soll nach § 97(3) BbgWG (brandenburgisches Wassergesetz) durch den Gewässerunterhaltungsverband (GWUV: WBV) erfolgen.

3) Angeblich haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Gewässerrandgrundstücken gemäß § 84+97(2) BbgWG verschiedene Grundstücksnutzung derselben im Rahmen der Gewässerunterhaltung zu dulden.

4) Wiesner gibt arrogant an das er/der WBV es nicht für geboten hält Grundstücksnutzungen mit den Flächeneigentümern abzustimmen (typische rot-grüne "Barone").

Ihresgleichen behauptet das das BRD-Land Brandenburg ein sozialer+demokratischer Recht(s)staat sei, jedoch handeln Sie+Konsorten wie kriminelle Kommunisten wider dem geltenden Recht.

Ich werde es den überbezahlten rechtbrecherisch-arroganten (pseudo)Beamten/Behörden/"KöR"WBV nochmals erklären:

Privateigentum: GG Art.14 (übergeordnetes Recht) und Wasserhaushaltsgesetz § 2(1) Nr.1 Anwendungsbereich: oberirdische Gewässer und Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts.

BbgWG § 5 und § 6 Eigentumsgrenzen (2): Ist ein Gewässerbett kein selbständiges Grundstück und gehören die Ufergrundstücke verschiedenen Eigentümern, so ist **vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Regelungen** Eigentumsgrenze:...

S.a. WHG § 3 Nr. und in Nr.4 Unterscheidung zu Künstliche Gewässer (von Menschen geschaffene oberirdische Gewässer oder Küstengewässer)
https://budich.org/www/recht/gesetze/whg_2018.htm

Wenn BbgWG und WHG von Gewässer reden/schreiben sind künstliche_Gewässer (wir hier gegenständlich) ausgeschlossen.

zu 1)
BbgWG § 96(1) gilt NICHT für mein PrivatGrundstück das ein A-Gabenstück beinhaltet. Die gesetzliche Regelung das Gewässer auf+über Privatgrundstücke Landeseigentum sind gilt hier NICHT. Denn die Rechtsordnung betrifft nur-natürliche-Gewässer (Bsp. Spree auf Privateigentum bei "Jägerbadeanstalt" am Ende der Spreestraße und beim ehemaligen Freibad). Der A-Graben ist jedoch ein künstliches Gewässer was OHNE notwendige rechtliche Erlaubnis der Eigentümer auf deren Grundstücke errichtet wurde.
- Wir Landleute könne ja mal bei den SPD-Grünen-Beamten und Wiesner sein Privatgarten ein großen Loch baggern und zum Wohle der Allgemeinheit ein Moor draus machen ;-) -
Das Land Brandenburg hat die Mängel der DDR NICHT-behoben, es gibt weder eine Widmung noch Enteignung mit Entschädigung noch einen Nutzungsvertrag.
https://budich.org/www/recht/gesetze/bbgwg217.htm#96

zu 2)
Hochwasserschutz mit brandenburgisches Wassergesetz § 95 und § 97(3): Dieser Paragraphen eliminieren das übergeordnete Eigentumsrecht und somit meinen Herrschafts- bzw. Entgeltanspruch _nicht_.

zu 3)
Duldung Grundstücksnutzung durch Staat gemäß § 84+97(2) BbgWG?
Nein!
Es wird unterschieden zwischen (natürliche)Gewässer, künstliche Gewässer sowie Gewässerbett und Ufergrundstücke mit Trennung durch die Uferlinie. Für die Nutzung der Ufergrundstücke muß das Land/der WBV also Entschädigung / Nutzungsentgelt zahlen wenn der jeweilige Eigentümer dies verlangt. Aber auch wenn die Allgemeinheit ein Privatgewässer / Privatgrundstück (wie hier gegeben) nutzt muß diese gemäß Grundgesetz entschädigen. Solches ist bei Straßen gut bekannt.

zu 4)
Da das betreffende Grabenstück mein Privateigentum ist und ich allen Anderen, besonders dem LfU+WBV das Betreten, Befahren und sonstige Nutzen meiner Grundstücke untersagt habe dürfen diese das eben nicht tun, auch nicht zur Entschlammung. Machen die das dennoch obwohl ich denen keine Ausnahmegenehmigung erteilt habe so machen sich diese Kader strafbar (Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung).

Ich habe ihnen mitgeteilt das ein Grabenstück nicht ihren "Rechten" unterliegt sondern als Privatgewässer vor allem dem Art.14 Grundgesetz(GG) und somit meiner Eigentümer-Herrschaft unterliegt.
Weil es ein Privatgrundstück und Privatgewässer ist müssen Sie sich meinen Vorgaben unterwerfen oder mittels Widmung und Erwerb eines Nutzungsrechtes legitimieren.
Dies ignorieren Sie und die anderen kriminellen Beamten/Behörden.
Unterlassen Sie den Erwerb eines Nutzungsrechtes und agieren dort so ist das illegal.

Die von ihnen angedrohte Kostenauferlegung ist unbegründet, arrogant und

illegal. Im Gegenteil sind sie mir zur Leistung von Nutzungsentgelt und Schadensersatz verpflichtet.
Ich betone nochmals das der WBV oder sonstwer meine Grundstücke (Wiese, Graben etc.) NICHT betreten, befahren oder sonstig benutzen darf. Erst eine zu findende Vereinbarung kann ihnen Rechte einräumen.

TB zuvor:
Heute schreibe ich Sie als Eigentümer bzgl. Gewässerunterhaltung des lübbener A-Graben (WBV: A15) an.

Wie ihnen bekannt ist habe ich im Koppainz am SüdDeich ein Wiesengrundstück durch welches der Graben verläuft (Fl.39 FlStk.74, dort wo auch mein bekannter Presseaushang und das grüne-Kreuz steht).

Dieser Graben wurde zu DDR-Zeiten gezogen und ist nach geltendes Recht auf+in mein o.g. Flurstück Privateigentum. Das die "Gemeinschaft" Vorteile (optionale Entwässerung) und Nachteile (ihre+LfU Vernässung) hat ist ein anderes Thema.

Heute geht es um die durch den WBV gelegentlich durchgeführte GWU (Entschlammung, Entkrautung etc.). Bei diesen Arbeiten sollen ihre Leute sorgsam agieren. Insbesondere sind die Uferkanten und Böschung zu schonen (**nicht zu verändern**).

*
Daher gebe ich dem WBV vor das dieser Arbeiten in mein PrivatGrabenstück unter _Ausschluss_einer_1-1,5_Meter_Randzone_ durchführt.
* (je nach Wassersand 1-1,5m)

Die Krautablageplätze werden noch markiert, auch ist es ratsam das mich ihre Ausführenden über Termine dort durchzuführender Arbeiten vorab informieren. Danke.

Siehe auch das geltende Betretungs- und BenutzungsVERBOT, sowie meine Mitteilung vom 05.08.2019 mit Betreff:
Mahnung: 5L 83/19 5K 1944/18 illegale Nutzung+Beschädigung meines Grundstückes durch WBV, Gewässeraufstau Lübben-Koppainz
im Rahmen des Verfahrens 5L 83/19 und 5K 1944/18 am Verwaltungsgericht.

--
Mit freundlichen Grüßen Dipl.Ing.(FH) Thomas Budich
Tel. 03546-8326
Spreestr. 38 D-15907 Lübben Spreewälder + Journalist

CC: jagd-form1_budichorg